

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1014/1-II/7/93 (25)

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Beschäftigungssicherungsnovelle 1993.

Sachbearbeiter:  
Koär. Mag. Gauss  
Telefon:  
51 433 / 1826 DW

HEUTE: 31. MRZ. 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 13 -GE/19  
Datum: 31. MRZ. 1993  
21. April 1993  
Verteilt

*St. Kugel*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 11. Feber 1993, do. Zahl 34.401/2-3a/93, versendeten Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle 1993, zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

30. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*St.*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN****GZ. 31 1014/1-II/7/93**

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

**Beschäftigungssicherungsnovelle 1993.**

Sachbearbeiter:  
 Koär. Mag. Gauss  
 Telefon:  
 51 433 / 1826 DW

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Zu dem mit Note vom 11. Feber 1993 übermittelten Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle nimmt des Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

**Zu Artikel IV (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):****Zu Ziffer 2 und 3 (§ 18 Absatz 5 und 6):**

Der Einsparung aus dem Wegfall der Krisenregionsregelung stehen Mehrkosten gegenüber, die daraus resultieren, daß die mögliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes generell dort ausgedehnt werden soll, wo Arbeitslose zur Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes im Rahmen einer Einrichtung eines oder mehrerer Unternehmen (Arbeitsstiftung) an einer Maßnahme zur Aus- oder Weiterbildung teilnehmen (Schulungsarbeitslosengeld). Die mögliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes richtet sich dabei nach den jeweiligen Vorschriften bezüglich der Dauer der jeweiligen Ausbildung. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß sich die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld auch dann um höchstens 209 Wochen (4 Jahre) erhöhen kann (generell, österreichweit), wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen obgenannter Art die Arbeitslosigkeit noch immer fortdauert oder wieder eingetreten ist. Die damit verbundenen Mehrkosten gegenüber dem status quo werden von do. mit 23,7 Mio. S angegeben. Diese Zahl ist insoferne nicht plausibel nachvollziehbar, als nach ha. Kenntnisstand der verlängerte AIG-Bezug bislang auf Krisenregionen beschränkt war und nicht davon auszugehen ist, daß die vorliegende "Schulungs- und Ausbildungsoffensive" wesentlich dazu beitragen kann, das Problem der "Altersarbeitslosigkeit" gleich von Beginn an wesentlich zu entschärfen. Schon von

diesem Aspekt her scheint der Mehraufwand unterschätzt. Hinzu tritt, daß die zusätzlichen Ausbildungskosten nur auf Arbeitsstiftungen und Auszubildende in diesen Arbeitsstiftungen beschränkt berechnet wurde.

Nach ho. Lesart des § 18 Absatz 6 kämen allerdings unter Umständen auch entsprechende Einrichtungen der etablierten Schulungsträger in Frage, deren Aufwand in diesen Bereichen zur Gänze aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung bestritten wird (zu denken ist hier an die diversen Übungsfirmen). Diese Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen wird überdies dadurch bestätigt, daß ha. Kenntnis darüber vorhanden ist, wonach die etablierten Schulungsträger, wie WIFL und BFI ihre Planungen dahingehend ausrichten, künftig in verstärkt in den "Stiftungsbereich" einzusteigen.

Vor diesem Hintergrund dürften die do. Angaben hinsichtlich des Mehraufwandes aufgrund der Erfahrungen im ho. Bereich zumindest um eine Zehnerpotenz unterschätzt sein.

Im gesamten gesehen kann den vorliegenden Regelungen daher nur insoferne seitens ho. die Zustimmung gegeben werden, als die daraus entstehenden jährlichen Kosten, ohne zusätzliche Ansprüche an den Gesamthaushalt des Bundes aus den den Ressort zur Verfügung stehenden Mitteln bedeckt werden können, wobei gegenständlichenfalls auf die besondere Finanzierungsregelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung bzw. der Arbeitsmarktverwaltung Bezug zu nehmen ist, nach der der Bund die gesamte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorschußweise bestreitet. Die Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gehen davon aus, daß auch in den nächsten Jahren mit steigenden Abgängen in der zweckgebundenen Gebarung der AMV zu rechnen ist, wobei von ho. die nunmehr - zugegebenermaßen wichtigen und entgegensteuernden - Maßnahmen, nicht geeignet sein dürften, diese prognostizierten Abgänge zur Gänze zu beseitigen, weswegen aus Sicht des Bundeshaushaltes vorliegender Novelle nur mit Hinweis auf § 61 Absatz 10 lit. 1 AlVG (Beitragssatzerhöhung!) zugestimmt werden könnte.

30. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

